

Hier einige Beispiele in typisierender Auswahl, wobei freilich anzumerken ist, dass neuere Entwicklungsländerverfassungen sich desselben Themas ebenfalls sehr genau annehmen (eine gewisse Parallele zwischen beiden Varianten des Verfassungsstaates Entwicklungsländer dort, Keinstaaten hier<sup>37</sup>):

Ein differenziertes Textbild findet sich in der Verf. *Grenada* von 1973. Diese unterscheidet zwischen den Bürgern, die vor dem Unabhängigkeitstag bzw. -tag (1974), und solchen, die danach geboren wurden (Art. 95 bzw. Art. 96). Die Regelungen stehen in einem eigenen Kapitel und ziehen sich von Art. 94 bis Art. 100 hin, mit vielen Differenzierungen und Legaldefinitionen. Noch ausführlicher und ebenfalls durch eine *gespaltene Regelung* der Staatsbürgerschaft gekennzeichnet (Unabhängigkeitstag als Stichtag) ist die Verf. von *Antigua und Barbuda* (1981). In einem eigenen Kapitel bzw. im Rahmen von Art. 111 bis 118 ist das Tatbestandsprofil der konstitutionellen Staatsangehörigkeitsnormen höchst differenziert: z. B. hinsichtlich des Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch Heirat (Art. 114), der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit (Art. 115), der Kompetenz des Parlaments bzw. des zuständigen Ministers (Art. 116); wer sich um eine Staatsbürgerschaft bemüht, muss einen "Oath of allegiance" leisten (Art. 117) - eine kleinstaatliche Eigenart! Dieses Grundmodell findet sich in vielen Kleinstaaten.

*Malta* nimmt sich des Themas in seiner Verf. von 1974/79/87 ausführlich an: in einem eigenen Kapitel von Art. 22 bis 31 wird in einer nach dem Unabhängigkeitstag unterscheidenden (dualistischen) Weise das Staatsangehörigkeitsproblem aufs genaueste geregelt. Eine besondere, ausführliche Normierung ist der *doppelten Staatsbürgerschaft*, die möglichst vermieden werden soll, gewidmet (Art. 27, mit 8 langen Absätzen); auch hier finden sich Parlamentskompetenzen und Legaldefinitionen (Art. 30, 31).

Verf. *Kiribati* (1979) entspricht in ihrem ausführlichen Staatsbürgerschafts-Kapitel (Art. 19 bis 29) ebenfalls diesem Muster, wobei eine besonders strenge Regelung zur Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit ins Auge springt (Art. 27: zweijährige Fristenregelung).

Plakativ an der Spitze der Verfassung, als Kapitel II, figuriert das Thema "Staatsbürgerschaft" in der Verf. von *Barbados* (1966/74) in den Art. 2 bis 10, mit einer Stichtagsregelung (Unabhängigkeitstag bzw. -jahr 1966, Commonwealth-Staatsbürgerschaft (Art. 8), restriktive Regelung zur doppelten Staatsbürgerschaft etc.).

<sup>37</sup> Vgl. Art. 89 bis 96 Verf. Peru von 1979; Art. 144 bis 148 Verf. Guatemala von 1985.